

Allgemeinverfügung zur Abschussplanung für das Jagdjahr 2019/ 2020 im Landkreis Spree-Neiße

Der Landkreis Spree-Neiße als Untere Jagdbehörde erlässt auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) in Verbindung mit § 21 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und § 29 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) folgende

Allgemeinverfügung

zur Festlegung eines Termins zur Einreichung der Abschussplanvorschläge für das Jagdjahr 2019/2020.

1. Der Termin für die Einreichung der von den Jagd ausübungsberechtigten vorgeschlagenen Abschusspläne für Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild für den Landkreis Spree-Neiße wird von der Unteren Jagdbehörde auf den **08. März 2019** festgesetzt.

2. Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich – Heine – Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) im Zimmer B.2.26 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch 13.00 bis 15.30 Uhr, Dienstag 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr.
- Der vorgeschlagene Abschussplan (vorgeschriebenes Muster) ist spätestens zum obigen Termin in 3facher Ausfertigung bei der Unteren Jagdbehörde einzureichen.
- Die Bejagung von Schwarzwild vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.
- Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Bestätigung des Abschussplanes erforderlich:
 1. fristgemäße Einreichung bis zum Stichtag (siehe oben);
 2. Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften (insbesondere vollständige Angaben von Zielbestand, Plan und Strecke des Vorjahres, Frühjahrsbestand, ggf. Abstimmungsvermerk der Hegegemeinschaft) vgl. § 29 BbgJagdG sowie § 4 und 4 a BbgJagdDV;
 3. Einvernehmen des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft/ Inhaber des verpachteten Eigenjagdbezirkes durch Unterschrift auf dem Abschussplan; wenn kein Einvernehmen, dann Möglichkeit eigener Vorschläge in entsprechender Spalte im Abschussplanvordruck und schriftliche Begründung;
 4. Innerhalb der Hegegemeinschaften: Abstimmung der Abschusspläne aufeinander (siehe Punkt 2);
 5. Zustimmung des Jagdbeirates.

- Eine gebührenpflichtige Festsetzung des Abschussplanes erfolgt nach Tarifstelle 6.4.1 der GebOLandw in Höhe von 80 Euro, wenn Unterlagen nicht, nicht fristgemäß (siehe Punkt 1.) oder in unzureichender Qualität (siehe Punkt 2.) eingereicht werden.
- Eine Festsetzung des Abschussplanes (ohne Gebühren) erfolgt insbesondere, wenn bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen wird.
- Eine Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat.

Mögliche Rückfragen richten Sie bitte rechtzeitig vor Einreichung des Abschussplanes an die Untere Jagdbehörde.

Harald Altekrüger
Landrat